

Liestal, 25. Oktober 2022/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2022/45
Postulat	von Thomas Buser
Titel:	PV-Anlagen auf neuen Gebäuden
Antrag	Vorstoss ablehnen

Ausgangslage

Der Postulant bittet um Abklärung und Berichterstattung, ob eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden kann, damit bei Neubauten die Installation einer PV-Anlage vorgeschrieben werden kann. Ausserdem soll dargestellt werden, für welche Gebäudearten einer solche Vorschrift allenfalls sinnvoll wäre, ob es Ausnahmen davon geben könne und ob eine solche PV-Anlage subventioniert werden könnte.

Begründung

Mit der Totalrevision des Energiegesetzes (LRV 2015/288) hat der Landrat den Einsatz von erneuerbarer Energie im kantonalen Recht verankert. Dort wird vorgesehen, dass für Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten der Landrat in einem Dekret den Anteil an erneuerbarer Energie festlegt. Der vorgeschriebene Anteil liegt gemäss aktuellem Dekret bei 50% (§ 1 Dekret zum Energiegesetz). Das Dekret legt keine bestimmte Art der erneuerbaren Energie fest. Als erneuerbare Energie wird neben anderen Arten auch elektrische Sonnenenergie (Photovoltaik) verstanden. In diesem Sinne sind die Vorgaben des Energiegesetzes technologieutral.

Mit dem am 26.01.2022 erschienenen [Energieplanungsbericht 2022 \(LRV 2022/41\)](#) hat der Regierungsrat die Schwerpunkte und die geplanten neuen Massnahmen definiert. Eine dieser Massnahmen (M10, Vorgabe zur PV-Eigenstromerzeugung bei Neubauten, Energieplanungsbericht 2022, S. 36) ist wie folgt formuliert:

«Obwohl PV-Anlagen, die gleichzeitig mit dem Bau des Hauses errichtet und für den Eigenverbrauch genutzt werden, in aller Regel wirtschaftlich sind, werden Neubauten derzeit in vielen Fällen noch ohne PV-Anlage gebaut. Mit Blick auf den angestrebten Ausbau ist es wichtig, dass solche geeignete Konstellationen künftig nicht ungenutzt bleiben und konsequent für den Bau einer PV-Anlage genutzt werden. Genau aus diesem Grund sehen die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung vor (Modul E MuKE 2014). Der Regierungsrat erachtet es als angezeigt, im Kanton nun eine solche Regel einzuführen, wie es auch die als Postulat überwiesene Motion 2019/212 «Eigenstromerzeugung bei Neubauten gesetzlich verankern» fordert. Der Regierungsrat bringt einen an das Modul E der MuKE 2014 angelehnten, indes bewusst auf PV zugeschnittenen Vorschlag in die Vernehmlassung und dann in den Landrat. Eine solche Regel kann ohne signifikanten Mehraufwand im ordentlichen Baugesuchsverfahren abgewickelt werden. Aufgrund der Erfahrungen von Kantonen, welche diese Regel bereits eingeführt haben, wird die erforderliche Leistung auf 20 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche festgelegt. Beim Vollzug dieser Regelung werden denkmal- und ortsbildpflegerisch relevante Vorgaben angemessen berücksichtigt.»

Die Landratsvorlage ist bereits an den Landrat zur weiteren Bearbeitung überwiesen. Mit der Landratsvorlage und dem darin erklärten Willen, die Massnahmen des Energieplanungsberichtes umzusetzen, beantragt der Regierungsrat die Abschreibung diverser Postulate. Darunter befindet sich auch das Postulat 2019/212 «Eigenstromerzeugung bei Neubauten gesetzlich verankern» sowie das Postulat 2019/814 «Strategie zur Nutzung der Solarenergie im Baselbiet».

Der Energieplanungsbericht 2022 nimmt bereits ausführlich zur Thematik «PV-Eigenstromerzeugung auf Neubauten» Stellung und die genannten Postulate 2019/212 und 2019/814 nehmen die Anliegen des vorliegenden Postulats inhaltlich bereits auf.
Alle Fragen, die im Postulat gestellt werden, müssen bei der Erarbeitung der in Aussicht gestellten gesetzlichen Grundlage ohnehin überprüft und beantwortet werden.

Der Regierungsrat kann in der Beantwortung des vorliegenden Postulats 2022/45 keinen Erkenntnismehrwert gegenüber der Berichterstattung im Energieplanungsbericht 2022 in Aussicht stellen.

Daher beantragt der Regierungsrat die **Ablehnung** des Postulats 2022/45.